

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- 85 Bekanntmachung 2

gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V. § 112 Abs. 3 GO NW in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung, welche gemäß § 3 Abs. 2 NKFEG NRW anzuwenden ist, hat der Rhein-Erft-Kreis einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und fortzuschreiben

Pulheim

- 86 Bekanntmachung 3

Mittwoch, den 15. Juli 2009, 17:00 Uhr, findet im Raum 46, Saal I des Rathauses Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, eine Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Pulheim statt

Bedburg

- 87 Bekanntmachung 4-7

betreffend den Satzungsbeschluss für den „Bebauungsplan Kaiskorb“-Nördliche Stadtgebietsgrenze, Teilgebiet Gut Kaiskorb-hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Rhein-Erft-Kreis
Amt - 20 -

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 112 Abs. 3 GO NW in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung, welche gemäß § 3 Abs. 2 NKFEg NRW anzuwenden ist, hat der Rhein-Erft-Kreis einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und fortzuschreiben.

Der Bericht firmiert als Beteiligungsbericht 2006/07 und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beteiligungsbericht steht ab dem 01.07.2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Zimmer 2.15 (Amt für Finanzwirtschaft, Controlling, Datenschutz und Kommunalaufsicht) zur Verfügung.

Bergheim, den 26.06.2009

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez.

Walter Weitfeld

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
II/32.330.12.91.11/8

Pulheim, den 23.06.2009

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 15. Juli 2009, 17.00 Uhr, findet im Raum 46, Saal I des Rathauses Pulheim, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim, eine Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Pulheim statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister am 30. August 2009
2. Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 30. August 2009
3. Anfragen

Gemäß § 6 Abs. 2 KWahlO weise ich darauf hin, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

gez. Dr. Morisse



Öffentliche Bekanntmachung

betreffend den
Satzungsbeschluss für den
„Bebauungsplan Kaiskorb“

-Nördliche Stadtgebietsgrenze, Teilgebiet Gut Kaiskorb-

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 23.06.2009 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), den Bebauungsplan Kaiskorb mit Begründung und Anlagen hierzu als Satzung beschlossen.

Wesentliches Planungsziel dieses Bauleitverfahrens ist die Einleitung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Bestandssicherung und Stabilisierung des Siedlungsansatzes Kaiskorb und der planungsrechtlichen Absicherung des Außenstützpunktes des Bohr- und Wasserbetriebes (BOWA).

Der Plangeltungsbereich betrifft die Flächen der Gemarkung Pütz, Flur 1, Flurstücke 5, 6, 7, 45 sowie Teile aus den Flurstücken 1 und 2. Der Plangeltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Ackerflächen des Gemeindegebiets Titz (nördlich der Trasse der ehemaligen K 30).

Im Osten: durch das Grundstück Gemarkung Pütz, Flur, Flurstück 47.

Im Süden: durch das Grundstück Gemarkung Pütz, Flur, Flurstück 89.

Im Westen: durch das Grundstück Gemarkung Pütz, Flur, Flurstück 2.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des „Bebauungsplanes Kaiskorb“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen hierzu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 206, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Kaiskorb gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

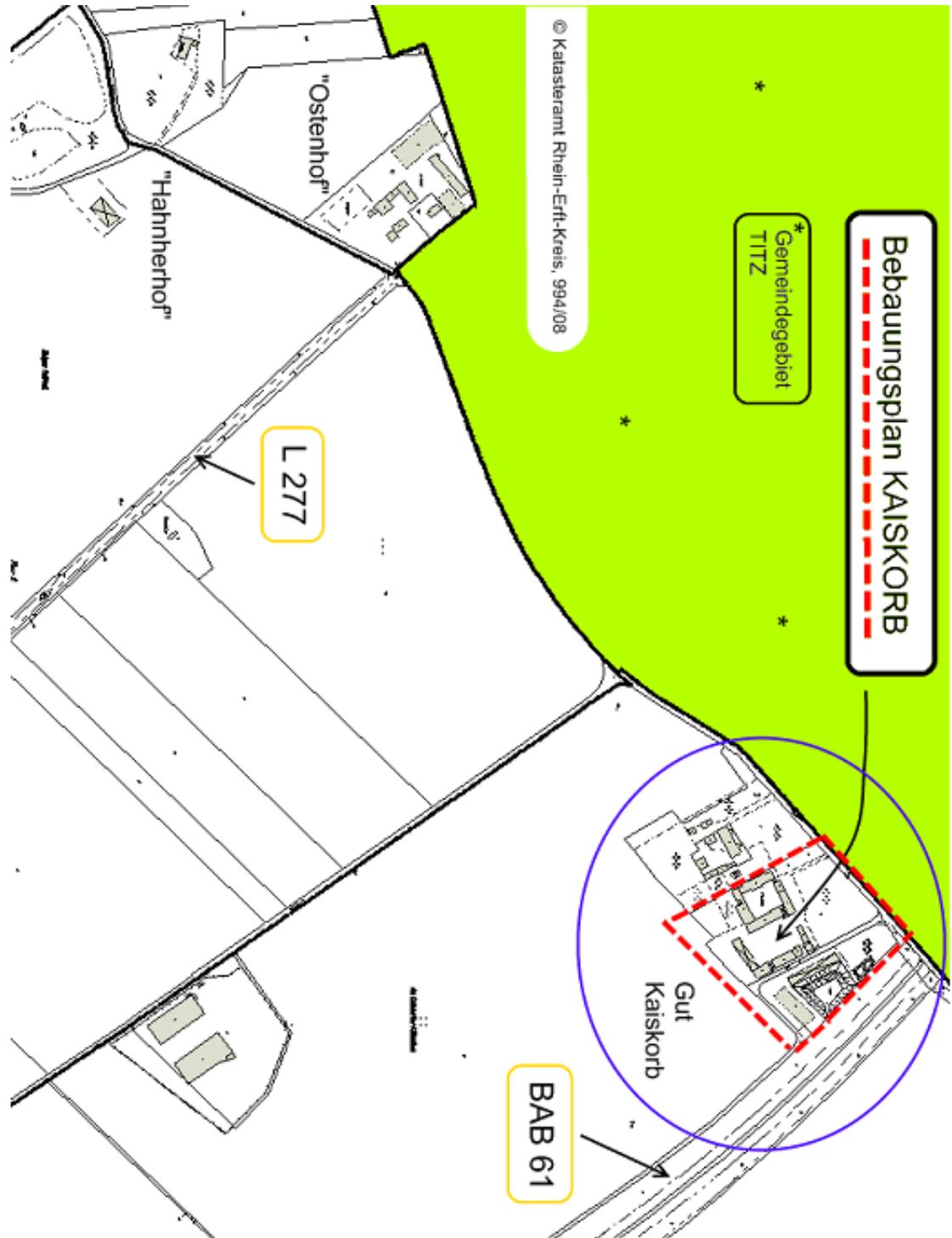
Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschenden entsprechende Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, 26.06.2009
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

(Gunnar Koerdrt)

Lageplan „Bebauungsplan Kaiskorb“



grün = Gemeindegebiet Titz

Bebauungsplan Nr. "Kaiskorb"

Inhalt: BauGB in Verbindung mit der BauNVO in der zuletzt gültigen Fassung
PlanzV vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S.58)
Gemeindeordnung NW in der zuletzt gültigen Fassung

Gemarkung: Pütz
Flur: 1



ZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung**
SO Sonstige Sondergebiete
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
GRZ 0,6
TH Max. Traufhöhe in Meter über Bezugspunkt
FH Max. Firsthöhe in Meter über Bezugspunkt
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
Baugrenze
- 6. Verkehrsflächen**
Straßenverkehrsflächen
Strassenbegrenzungslinie
- 9. Grünflächen**
P private Grünflächen
P Zweckbestimmung Parkanlage
- 13. Planungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Zu erhaltender Baum
- 14. Regelungen für den Denkmalschutz**
D Ortsfestes Bodendenkmal
Abgrenzung des Schutzbereiches Bodendenkmal
- 15. Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 16. Sonstiges**
Weg innerhalb privater Grünfläche

II. Bestandsangaben

- Wirtschafts- und Werksgebäude, unbewohnte Nebengebäude
- Wohngebäude



Entwurf und Bearbeitung:

RAUM Architektur Stadt und Umweltplanung
Wildschütz und Schnuis
Lütticher Straße 10-12
52064 Aachen

Stand 14.10.2008

<p>Planunterlage</p> <p>Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Bedburg, den _____ (ÖbVI)</p>	<p>Aufstellungsbeschluss</p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates vom _____ aufgestellt worden.</p> <p>Bedburg, den _____ (Bürgermeister)</p>	<p>Vorgezogene Bürgerbeteiligung</p> <p>Die öffentliche Unterrichtung der Bürger hat gemäß § 3 (1) BauGB vom _____ bis _____ durch öffentliche Auslegung stattgefunden.</p> <p>Bedburg, den _____ (Bürgermeister)</p>
<p>Trägerbeteiligung</p> <p>Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 (1) BauGB vom _____ bis _____ durchgeführt worden.</p> <p>Bedburg, den _____ (Bürgermeister)</p>	<p>Offenlegungsbeschluss</p> <p>Dieser Plan wurde gemäß § 3 (2) BauGB am _____ vom Rat der Stadt Bedburg zur Offenlage beschlossen.</p> <p>Bedburg, den _____ (Bürgermeister)</p>	<p>Offenlage</p> <p>Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt.</p> <p>Bedburg, den _____ (Bürgermeister)</p>
<p>Satzungsbeschluss</p> <p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg am _____ als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Bedburg, den _____ (Bürgermeister)</p>	<p>Anzeigeverfahren</p> <p>Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am _____ angezeigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom _____.</p> <p>Az.: _____ Köln, den _____</p>	<p>Bekanntmachung</p> <p>Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme wurden gemäß § 12 BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntgabe tritt der Bebauungsplan als Satzung in Kraft.</p> <p>Bedburg, den _____ (Bürgermeister)</p>